



Für musikalische Übungen im häuslichen Bereich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) dürfen Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente ganztags nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird.

Als besonders schutzwürdige Ruhezeiten gelten nach dem LImSchG Bln die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage. Darüber hinaus sind auch ggf. im Mietvertrag und seinen Anhängen, wie z.B. einer Hausordnung festgelegte Ruhezeiten (häufig eine Mittagsruhe) zu beachten.

Erfahrungsgemäß wird zudem das Musizieren vor 7.00 oder nach 20.00 Uhr von Nachbarn häufig als besonders störend empfunden.

Das berufsmäßige Musizieren in Wohnräumen kann zudem einen Verstoß gegen die vertraglich geregelten Nutzungsbestimmungen darstellen. Bitte beachten Sie unbedingt den Mietvertrag und befragen Sie im Zweifelsfall den Vermieter oder die Hausverwaltung.

Berufsmäßige Musikunterrichtung bzw. -ausübung sollte unabhängig von der täglichen Spieldauer grundsätzlich nur in hierfür geeigneten und hinreichend schallisolierten Räumen stattfinden.

Bei Beschwerden muss durch die zuständige Behörde (i.d.R. das Ordnungsamt, bei berufsmäßigem Musizieren das Umwelt- und Naturschutzamt) in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein beanstandetes Musizieren das Maß des Zumutbaren übersteigt. Diese Feststellung wird getroffen unter Berücksichtigung der Lautstärke, der Häufigkeit und Dauer des Spielens bzw. der Hellhörigkeit des Hauses. Der Zeitpunkt des Auftretens spielt ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Einschlägige Gerichtsentscheidungen haben das Maß des Zumutbaren wie folgt festgelegt :

Musikalische Übungen müssen in Wohnungen von den übrigen Hausbewohnern nur dann toleriert werden, wenn die **tägliche Spielzeit nicht mehr als zwei Stunden** beträgt und das Spielen außerhalb besonders schutzwürdiger Ruhezeiten erfolgt.

Beispiele (aktuellere Entscheidungen lauten i.d.R. vergleichbar)

Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin 284a Owi 45/79 vom 10.05.1979

Beschluss des Kammergerichts Berlin AR(D) 181/79-2 Ws (B) 178/79 vom 10.11.1980

Beschluss des Obergerichts Hamm 15 W 122/80 vom 10.11.1980

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main 20 W 148/84 vom 22.08.1984

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main 20 W 190/84 vom 29.08.1984.

Derartige Entscheidungen binden generell nur im Einzelfall und können deshalb nicht als allgemein verbindliche Vorgaben herangezogen werden. Sofern daher im Einzelfall durch geeignete Vorkehrungen (wie zum Beispiel Absprache der Übungszeiten, Schließen der Fenster und Türen) gewährleistet ist, dass Nachbarn nicht unzumutbar in ihrer Ruhe gestört werden können, darf die tägliche Spielzeit auch länger als zwei Stunden dauern.